

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-260

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 07.05.2018
 Aktenzeichen 61.26.02.39

Betreff:

vorhabenbezogener B-Plan"SO Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau", Aufstellungsbeschluss nach §2 Abs.1 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
05.06.2018	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung				
06.06.2018	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
18.06.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
21.06.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf Antrag der GLAVA GmbH und der FVZ Ferkelzucht und –vertrieb GmbH vom 07.03.2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Einleitung des Planverfahrens nach §2 Abs.1 BauGB i.V.m. §8 BauGB.
 Die Stadt Genthin wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt. Die Flächenbereitstellung für den Ausbau der gesicherten Erschließungsanlagen ist durch die Stadt Genthin zu sichern.
 Dazu sind mit den Antragstellern die notwendigen städtebaulichen Verträge einer gesonderten Beschlussfassung zugeführt und diese werden vor der Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses verbindlich abgeschlossen.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister
 oder Vertreter im Amt

Sachverhalt:

Zur planungsrechtlichen Sicherung der in der Anlage beschriebenen Vorhaben ist neben der Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt worden. Es handelt sich dabei um ein gesetzlich vorgeschriebenes und förmliches Planverfahren, mit allen fachlichen und öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen. Die Planinhalte werden in gesonderten Verfahrensschritten und Beschlusslagen durch den Stadtrat der Stadt Genthin bestimmt.

Im Planverfahren sind immissionsschutzrechtliche Belange zu prüfen und mit entsprechenden Fachgutachten zu belegen. Einen Rechtsanspruch auf die Durchführung von städtebaulichen Planungen kann der Antragsteller nicht einfordern.

Mit der Sicherung der städtebaulichen Planungen wird eine wichtige Voraussetzung für die baurechtliche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BimSchG erfüllt, da derartige Anlagen nicht mehr zu den privilegierten Anlagen im Außenbereich gehören.

Das eigentliche Genehmigungsverfahren nach dem BimSchG ist gesondert zu führen, so dass mit der städtebaulichen Planung noch keine abschließende Aussage zur Genehmigungsfähigkeit der beantragten Vorhaben abgeleitet werden kann.

Die Höhe der Tierplatzanzahl soll mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan begrenzt werden, so dass im folgenden Genehmigungsverfahren auch keine Überschreitung hinsichtlich der daraus zu erteilenden Betriebserlaubnis abzuleiten ist.

Anlagen:

SR-260, Anlage1, Antrag auf Aufstellung Bebauungsplan GLAVA GmbH vom 07.03.2018

SR-260, Anlage2, Kurzbeschreibung vom 07.03.2018

SR-260, Anlage3, Liegenschaftskataster

SR-260, Anlage4, Grundbuch Gladau

SR-260, Anlage5, Lageplan, Geltungsbereich Standort Schweinezuchtanlage , Stand 24.04.2018

Finanzielle Auswirkungen:

Keine kassenwirksamen Ausgaben für die Stadt Genthin